



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 06.06.2023

78. Jahrgang

Nr. 06

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Zweckverbandes "Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher Land"; Zweite Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 01.05.2010 2

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 2

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher Land“; Zweite Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 01.05.2010

Gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S 400) erlässt der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land“ folgende

Zweite Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land“ vom 01.05.2010

§ 1

§ 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert

(1) ¹Die Verbandsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner dies erfordern, in verschlüsselter Form versandt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

⁴Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

⁵Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ⁶Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung in verschlüsselter Form. ⁷Hat das Verbandsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Die zweite Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 01.05.2010 tritt am 01.07.2023 in Kraft.
Aichach, den 10.05.2023

Gez.

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

des

Zweckverbandes

zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg

Auf Grund der Art. 41 KommZG, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **218.500,- €**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **-,- €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der nicht durch Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckte Finanzbedarf im Verwaltungshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder nachfolgend umgelegt:

- 1.1 Je Verbandsmitglied wird ein Jahresgrundbetrag in Höhe von 90,- € festgesetzt, der zum 01.07.2023 fällig ist.
Die Gesamtumlage wird für 25 Verbandsmitglieder auf 2.250,- € festgesetzt.
Führt ein Mitglied im Jahr 2023 keine Baumaßnahme durch, wird in diesem Jahr die Differenz zwischen dem Jahresgrundbetrag und der Mindestumlage von 50,00 € erstattet.
- 1.2 Der nach Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres verbleibende ungedeckte Restbedarf wird im Verhältnis zu den angefallenen Baukosten der einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt. Der ungedeckte Restbedarf des vorangegangenen Haushaltsjahres 2022 wird auf 4.947,10 € festgesetzt.

2. Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 42 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Friedberg, den 03.05.2023

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister der Stadt Friedberg
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg liegt nunmehr eine Woche lang öffentlich im Verwaltungsgebäude II, Marienplatz 7, Zimmer 204, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.